

Schwyz, 10. Juni 2020

Volksinitiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» und Gegenvorschlag  
Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr

1. Ausgangslage

1.1 Am 3. Dezember 2018 hat eine Delegation der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz bei der Staatskanzlei eine Initiative im Sinne von § 28 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) eingereicht. Die Initiative verlangt die Änderung von § 15 kEnG, und zwar wie folgt:

«§ 15 Finanzierung

<sup>1</sup> Für die Förderung nach § 14 werden die Mittel aus einem dafür eingerichteten Energiefonds verwendet.

<sup>2</sup> Der Energiefonds wird pro Jahr mit einem Sechstel der Gewinnausschüttung der Nationalbank jedoch maximal 3 Mio. Franken alimentiert.

<sup>3</sup> Die Alimentierung des Energiefonds erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.»

Gemäss Unterschriftenbogen verfolgen die Initianten folgende Ziele:

«Die Finanzierung des Schwyzer Förderprogramms ist blockiert und der Schwyzer Anteil bleibt in Bern liegen. Hier setzt die «Geld zurück Initiative» an. Sie regelt die Finanzierung des Förderprogramms und ermöglicht den Geldrückfluss.»

1.2 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 948 vom 11. Dezember 2018 festgestellt, dass die Initiative mit mehr als 2000 bescheinigten Unterschriften formell zustande gekommen ist (Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018, S. 2834).

1.3 Mit Beschluss Nr. 149 vom 3. März 2020 empfahl der Regierungsrat die Initiative als gültig zu erklären und diese abzulehnen. Er beantragt weiter seinen Gegenvorschlag anzunehmen, den § 15 kEnG wie folgt zu ändern und die Energieförderung wie folgt zu finanzieren:

«§ 15 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.»

1.4 Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Mai 2020 die Initiative und den Gegenvorschlag beraten.

2. Formelle Erwägungen

2.1 Der Kantonsrat prüft die Gültigkeit einer Initiative (§ 30 Abs. 2 KV) und entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung (§ 31 Abs. 1 KV). Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 KV).

2.2 Die Kommission hat die Gültigkeit beurteilt und beantragt einstimmig, die Initiative als gültig zu erklären. Sie folgt somit dem Antrag des Regierungsrates.

### 3. Materielle Beurteilung

3.1 Die Kommission stellt grundsätzlich fest, dass die Finanzierung des Schwyzer Förderprogramms blockiert ist und der damals gesprochene Kredit ausgeschöpft ist. Damit bleiben auch Bundesgelder in Bern liegen und fliessen nicht in den Kanton Schwyz zurück.

3.2 In der Diskussion geht die Kommission mehrheitlich davon aus, dass ein Förderprogramm angezeigt ist. Umstritten ist jedoch die Finanzierungsart und auch die Finanzierungshöhe. Teilweise wird die in der Initiative vorgesehene Fondslösung abgelehnt und dafür den Gegenvorschlag der Regierung befürwortet.

3.3 Die Kommissionsmehrheit sprach sich schliesslich in der Abstimmung für die Initiative aus. Gleichzeitig empfiehlt die Kommission auch den Gegenvorschlag anzunehmen, jedoch die Summe auf 3 Mio. Franken – analog der Initiative – zu erhöhen.

3.4 Die Kantonsverfassung besagt in § 32 Abs. 3 (Gegenvorschlag), dass bei Zustimmung beider Vorlagen, die Stichfrage zu stellen ist. Sofern im Kantonsrat die Initiative als auch der Gegenvorschlag (mit einer Summe von 3 Mio. Franken) angenommen wird, befürwortet die Kommission den Gegenvorschlag (mit 3 Mio. Franken) dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

### Beschluss der Kommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt die Volksinitiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» anzunehmen.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt den Gegenvorschlag des Regierungsrates mit einer Summe von 3 Mio. Franken anzunehmen.
3. Sofern der Kantonsrat sowohl die Initiative wie auch den Gegenvorschlag annimmt, wird dem Kantonsantrag beantragt den Gegenvorschlag mit einer Summe von 3 Mio. Franken zuzustimmen.
4. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
5. Zustellung (elektronisch): Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sekretär der Kommission.

Im Namen der Kommission:



René Baggenstos, Kommissionspräsident